

## **Beitragsordnung**

### **„Netzwerk Smart Industries e.V.“**

#### § 1 Grundsätze

- (1) Zur Realisierung der Ziele des Vereins werden von den Mitgliedern des Netzwerks jährliche Mitgliedsbeiträge gemäß dieser Beitragsordnung erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Umsatz der Unternehmen. Stichtag ist der 01.01. des Jahres, für den der Mitgliedsbeitrag zu entrichten ist. Bezugsgröße für die Umsatzermittlung ist immer der Gesamtunternehmensverbund bzw. der Gesamtkonzern.
- (3) Der Beitrag wird jeweils für das volle Kalenderjahr fällig. Eine anteilige Verrechnung für unterjährige Aufnahmen wird monatsweile anteilig vorgenommen. Die Beiträge werden im zweiten Quartal eines Kalenderjahres erhoben.
- (4) Wird ein Unternehmensverbund Vereinsmitglied, so können Mutter-, Schwester- und Tochterunternehmen ohne zusätzliche Beitragszahlung ebenso in vollem Umfang von den Leistungen des Netzwerks profitieren.
- (5) Wird ein Unternehmensteil (regionale Niederlassung, Werk oder Tochterunternehmen) eines Unternehmensverbunds Vereinsmitglied, werden für die Beitragsfindung anteilige Umsätze des Unternehmensteils zugrunde gelegt.

#### § 2 Beitragsstaffel

<b>Beitragskategorien</b>	<b>Beitragssatz zzgl. ggf. anfallender Ust</b>	<b>Logo Verlinkung auf der Homepage</b>	<b>Summe pro Jahr</b>
<b>Unternehmen</b>			
Umsatz bis 15 Mio. €, sowie alle Gründungen bis 4 Jahre	450 €	50 €	500 €
Umsatz bis 25 Mio. €	950 €	50 €	1.000 €
Umsatz bis 250 Mio. €	1.450 €	50 €	1.500 €
Umsatz über 250 Mio. €	2.950 €	50 €	3.000 €
Hochschulen, Kompetenzzentren, andere Cluster	950 €	50 €	1.000 €
Gebietskörperschaften	Nach Haushaltsbudget		

### § 3 Beiträge der Gebietskörperschaften

Die Stadt Mannheim und der Rhein-Neckar-Kreis stellen Räumlichkeiten und personelle Ressourcen für das Netzwerkmanagement als Beitrag zur Verfügung. Zusätzlich entrichten Gebietskörperschaften Beiträge entsprechend der Beitragskategorie nach § 2, bemessen nach Jahresumsatz (Haushaltsbudget) der jeweiligen Gebietskörperschaft. Über diese Höhe hinausgehende, freiwillige Beiträge sind möglich.

### § 4 Stundung von Mitgliedsbeiträgen

Netzwerkmitglieder können eine Stundung der Mitgliedsbeiträge beantragen. Der Antrag kann formlos schriftlich oder per Mail an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Es können maximal 2 Jahresbeiträge gestundet werden. Bei Ausscheiden des Mitglieds, welches die Stundung beantragt hat, ist das Beitragskonto auszugleichen.

Mannheim, den 23.10.2023

*Christiane Rau*

1. Vorsitzende

*Stefan Bötz*

Geschäftsführer